

Satzung BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kreisverband Karlsruhe

§1 Name und Sitz

- (1) Der Kreisverband führt den Namen "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Karlsruhe, Kurzbezeichnung "GRÜNE". Der Kreisverband ist der Zusammenschluss von Mitgliedern der Stadt Karlsruhe. Ausnahmen sind zulässig.
- (2) Der Kreisverband ist regionale Gliederung der Landespartei "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg" und der Bundespartei "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN".

§2 Grundlagen der Satzung

Grundlagen der Satzung sind die Satzung des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg einschließlich des Frauenstatuts, des Vielfaltsstatuts und der Finanzordnung sowie der Landesschiedsordnung des Landesverbandes. Ihre Bestimmungen finden, soweit durch diese Satzung nicht anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer die Grundsätze der Bundespartei bejaht, sich zum Programm, Frauenstatut und Vielfaltsstatut bekennt und keiner anderen Partei angehört.
- (2) Die Mitgliedschaft wird in Textform beim Vorstand des Kreisverbandes beantragt.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes. Den Antragsstellenden ist die Entscheidung unverzüglich, in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach der nächstfolgenden Kreisvorstandssitzung mitzuteilen.
- (4) Das neue Mitglied gilt als aufgenommen, wenn es eine entsprechende Mitteilung des Kreisvorstands erhält.
- (5) Die Zurückweisung des Antrags ist der*dem Antragsstellenden gegenüber in Textform zu begründen.
- (6) Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags kann bei der Kreismitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Befassung ist vorab entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 3 anzukündigen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Finanzordnung geregelt.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand erklärt werden. Er ist sofort wirksam.
- (3) Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Kreisvorstand erfolgen, wenn das Mitglied nach mindestens sechsmonatigem Zahlungsrückstand trotz zweifacher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die Möglichkeit der Streichung den Beitrag nicht zahlt oder wenn ein Mitglied unbekannt verzogen ist. Die Möglichkeit der Stundung überfälliger Beiträge bleibt unberührt. Die Streichung der Mitgliedschaft wegen unbekanntem Verzug wird zurückgenommen, wenn das betreffende Mitglied dem Kreisvorstand eine neue Kontaktadresse bekannt gibt. Gegen die Streichung ist Einspruch bei der Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet. Die Befassung ist vorab entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 3 anzukündigen.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat. Er wird durch die Landesschiedskommission ausgesprochen. Er kann nur auf Antrag des Kreisvorstandes oder der Kreismitgliederversammlung ausgesprochen werden.

§5 Gliederung des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband kann in Ortsverbände untergliedert werden. Ein Ortsverband umfasst alle Mitglieder der Partei "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN", die in einem bestimmten Teil des Kreisverbandsgebietes wohnen. Die räumliche Abgrenzung und der Name des Ortsverbandes sind Sache des Kreisvorstandes. Der räumliche Geltungsbereich von Ortsverbänden sollte sich an der entsprechenden politischen Gliederung in Ortsteile, an gewachsenen Ortszusammenhängen, Postzustellbezirken oder Gemeindewahlbezirken orientieren.
- (2) Ein Ortsverband kann gegründet werden, wenn mindestens sieben Mitglieder in einem räumlich abzugrenzenden Teil des Kreisverbandsgebietes wohnen und wenn von diesen fünf den Wunsch äußern, einen Ortsverband zu bilden. Der Kreisvorstand lädt umgehend alle Mitglieder dieses Gebietes schriftlich zur Gründungsversammlung ein. Der Ortsverband ist dann gegründet, wenn auf dieser Gründungsversammlung mindestens sieben Mitglieder den Beschluss fassen, den Ortsverband zu gründen. Das Protokoll der Gründungsversammlung ist dem Kreisvorstand zur Kenntnis zu geben.
- (3) Notwendige Organe des Ortsverbandes sind die Ortsmitgliederversammlung als oberstes Organ des Ortsverbandes und der Ortsvorstand.
- (4) Die Ortsmitgliederversammlung muss jedes Jahr mindestens einmal stattfinden. Sie muss auf Verlangen von zehn Prozent der betreffenden Mitglieder außerordentlich einberufen werden. Der Ortsvorstand wird von der

Ortsmitgliederversammlung auf höchstens zwei Jahre gewählt. Beschlüsse der Ortsmitgliederversammlung sind zu protokollieren und dem Kreisvorstand zur Kenntnis zu bringen.

- (5) Den Ortsverbänden ist einmal jährlich die Möglichkeit einzuräumen, über ihre Arbeit auf der Kreismitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Der Ortsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Ortsverbandes. Möchte der Ortsverband seine Finanzen selbst verwalten, so muss ein Mitglied des Ortsvorstandes von der Ortsmitgliederversammlung als Schatzmeister*in gewählt werden. Die Abwahl von Ortsvorstandsmitgliedern ist analog zur Abwahl von Kreisvorstandsmitgliedern (vgl. §8) möglich.
- (7) Die Führung der Mitgliederkartei ist Sache des Kreisvorstandes.
- (8) Die eigenständige Öffentlichkeitsarbeit eines Ortsverbandes (Veranstaltungen, Infostände, Pressemitteilungen, Anzeigen, Flugblatt) ist innerhalb des abgegrenzten Gebietes des Ortsverbandes im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Kreisverbandes möglich. Der Kreisvorstand ist vorab über das jeweilige Vorhaben zu informieren.

§6 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind

- (a) die Kreismitgliederversammlung,
- (b) der Kreisvorstand,
- (c) die Kreisschiedskommission und,
- (d) der Diversitätsrat.

§7 Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisverbands.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung muss mindestens zweimal jährlich tagen und ist öffentlich, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt. Sie wird vom Kreisvorstand oder auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder durch Einladung (per E-Mail, oder auf Anforderung durch Brief) einberufen. Der Einladung ist ein Vorschlag zur Tagesordnung beizufügen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Kreisvorstand, die Rechnungsprüfer*innen, die Delegierten zur Bundesversammlung, zur Landesdelegiertenkonferenz, zum Landesausschuss sowie zum Landesfinanzrat. Sie befasst über die Kreissatzung, politische Anträge, Entschließungen sowie die sonstigen Angelegenheiten Beschlüsse. Auf Antrag ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.

- (4) Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung sind zu protokollieren und zu veröffentlichen. Allen Mitgliedern ist das Protokoll nach Aufforderung per E-Mail oder per Brief zuzusenden.
- (5) Alle Anwesenden haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, sofern es die Versammlung nicht anders beschließt. Alle Mitglieder des KV Karlsruhe haben auf der Mitgliederversammlung Antragsrecht. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des KV Karlsruhe.
- (6) Fristgemäße Einladung zur Mitgliederversammlung im Allgemeinen bedeutet, dass sie mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgt ist. Sind Vorstandswahlen, Aufstellungen von Bewerber*innen für politische Wahlen oder Satzungsänderungen Gegenstand der Kreismitgliederversammlung, beträgt die Einberufungsfrist 28 Kalendertage. Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (7) Satzungsändernde oder finanzwirksame Anträge sollen sieben Tage vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder des KV Karlsruhe versendet werden. Änderungsanträge auf der Mitgliederversammlung sind möglich.
- (8) Für innerparteiliche Funktionen wie Delegationen, Vorstand u. ä. sind nur solche Mitglieder wählbar, die persönlich anwesend sind oder ihre Kandidatur vor Beginn der Versammlung in Textform beim Kreisverband eingereicht haben.
- (9) Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist so zu gestalten, dass Abstimmungen und Wahlen vor 22 Uhr abgeschlossen werden. Beschlüsse nach 22 Uhr haben keine Gültigkeit. Auf Antrag aus der Mitgliederversammlung können nach 22 Uhr gültige Beschlüsse gefasst werden, wenn 80 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen. Der Antrag auf Beschlussfähigkeit nach 22 Uhr muss bis 21.30 Uhr gestellt werden und ist als Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.

§7a Wahlen

- (1) Personenwahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Ausnahmen sind möglich, wenn Ämter nur für eine Versammlung gewählt werden (zum Beispiel Delegationen, Sitzungsleitung, Zählkommission), es nicht mehr Bewerbungen als Plätze und keinen Widerspruch gibt.
- (2) In Einzelwahl ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, mindestens jedoch 25 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Wahlen in gleiche Parteiämter können in einem Wahlgang erledigt werden. Entsprechend dem Frauenstatut wird in getrennten Wahlgängen gewählt.

Grundsätzlich greift der Minderheitenschutz. Dazu haben alle Stimmberechtigten jeweils eine Stimmenzahl von maximal zwei Drittel der zu wählenden Plätze. Gibt es genauso viele Bewerbungen, wie Plätze zu wählen sind, ist die Stimmenzahl ausnahmsweise gleich der Anzahl der zu wählenden Plätze. Das Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält und von mindestens 25 Prozent der Abstimmenden gewählt wurde. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt ebenfalls das Quorum von 25 Prozent.

§8 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus sechs gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, darunter ein*e Schatzmeister*in, ein*e vielfaltspolitische Sprecher*in und ein*e frauenpolitische Sprecher*in.
- (2) Die*der Schatzmeister*in wird in einem getrennten Wahlgang für zwei Jahre gewählt. Der restliche Vorstand wird getrennt in zwei Wahlgängen nach Frauen- und offenen Plätzen für zwei Jahre gewählt. Unter den gewählten Kreisvorstandsmitgliedern wird die*der vielfaltspolitische Sprecher*in und die*der frauenpolitische Sprecher*in gewählt.
- (3) In den Vorstand kann gewählt werden, wer unbeschränkt oder beschränkt geschäftsfähig ist. Beschränkt Geschäftsfähige müssen vor Beginn des Wahlgangs die schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter*innen vorlegen. Als Schatzmeister*in kann nur gewählt werden, wer unbeschränkt geschäftsfähig ist.
- (4) Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit durch die Kreismitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit möglich, sofern die Abstimmung über die Abwahl bei der Einladung auf der Tagesordnung angekündigt worden ist.
- (5) Der Vorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz sowie nach den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Er vertritt den Gebietsverband gemäß § 26 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit nicht die Mitgliederversammlung die Satzung um abweichende Regelungen ergänzt.
- (6) Mandatsträger*innen der Partei im Europaparlament, im Bundestag oder im Landtag können nicht Mitglied im Kreisvorstand sein. Bis zu einem Drittel der Mitglieder des Kreisvorstands können gleichzeitig Mitglieder im Gemeinderat oder in den Ortschaftsräten der Stadt Karlsruhe sein.
- (7) In einem beruflichen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei, einer der Partei zugehörigen Fraktion bzw. zu einem ihrer Mandatsträger stehende Mitglieder können kein Vorstandsamt bekleiden.
- (8) Die Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich und zu protokollieren. Allen Mitgliedern des Kreisverbands ist auf Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren.

§9 Kreisschiedskommission

- (1) Die Kreisschiedskommission besteht aus drei Personen. Mitglieder der Kreisschiedskommission dürfen nicht gleichzeitig ein anderes Parteiamt bekleiden oder in beruflicher bzw. wirtschaftlicher Abhängigkeit zur Partei oder einer zugehörigen Fraktion stehen. Mandatsträger*innen können grundsätzlich Mitglieder der Kreisschiedskommission sein.
- (2) Die Kreisschiedskommission wird auf zwei Jahre gewählt.
- (3) Die Kreisschiedskommission ist Berufungsinstanz zu Entscheidungen der Mitgliederversammlung. Antragsberechtigt sind:
 - (a) alle Organe des Kreisverbandes,
 - (b) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer*innen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird, sowie
 - (c) einzelne Mitglieder, sofern sie von einer Entscheidung persönlich betroffen sind.
- (4) Jeder Antrag bedarf der Schriftform.
- (5) Die Kreisschiedskommission tagt in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang und hat ihre Entscheidung den Antragstellenden innerhalb von weiteren vier Wochen mitzuteilen.
- (6) Gegen die Entscheidung der Kreisschiedskommission kann Berufung beim Landesschiedsgericht eingereicht werden.

§ 9a Diversitätsrat

- (1) Der Diversitätsrat koordiniert zusammen mit der*dem vielfaltspolitischen Sprecher*in die vielfaltspolitische Arbeit des Kreisverbandes. Er berät den Kreisvorstand und die anderen Organe des Kreisverbandes und wirkt auf die Einhaltung des Vielfaltsstatuts hin. Er ist Anlaufstelle für Anliegen und Fragen zum Thema Vielfalt.
- (2) Der Diversitätsrat setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen, darunter die*der vielfaltspolitischen Sprecher*in. Die Mitglieder werden durch die Kreismitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Bei der Besetzung soll die Repräsentanz der Vielfalt der Gesellschaft beachtet werden. Der Diversitätsrat berichtet einmal jährlich über seine Arbeit.
- (3) Der Diversitätsrat beantragt Mittel für konkrete Projekte oder Vorhaben und ist auf der Kreismitgliederversammlung antragsberechtigt.

§10 Ämterhäufung

- (1) Öffentliche Mandate, wie Mitgliedschaften in Aufsichtsgremien öffentlicher Einrichtungen und Aufsichtsräte, die keine Gemeinderatszugehörigkeit voraussetzen, sollen mit Parteimitgliedern besetzt werden. Die Gemeinderatsfraktion soll im Benehmen mit dem Kreisvorstand über eingegangene Bewerbungen entscheiden. Steht der Fraktion nur ein Platz im entsprechenden Gremium zu, besetzt sie den Posten in der Regel aus den eigenen Reihen. Abgelehnten Bewerber*innen außerhalb der Fraktion ist die Entscheidung zu begründen.
- (2) Kein Mitglied des Kreisverbandes darf mehr als ein politisches Mandat annehmen und ausüben. Ausnahme: Bei Erhalt eines Mandats für den Gemeinderat und für den Ortschaftsrat oder Bezirksbeirat dürfen beide Mandate angenommen und ausgeübt werden.
- (3) Alle Mitglieder mit einem auf die Partei zurückzuführenden Amt oder Mandat sollen mindestens einmal im Jahr über ihre damit verbundene Arbeit auf einer Mitgliederversammlung berichten.

§11 Wahlbündnisse, öffentliche Wahlen

- (1) Der Kreisverband ist berechtigt, zu Kommunalwahlen Wahlbündnisse einzugehen. Ortsverbände sind berechtigt, zu Kommunalwahlen nach Anhörung des Kreisvorstandes Wahlbündnisse einzugehen. Wahlbündnisse bedürfen grundsätzlich vor jeder Wahl erneut der Zustimmung einer Mitgliederversammlung.
- (2) Die Bewerber*innen zu öffentlichen Wahlen werden durch die jeweilige Wahlkreisversammlung in geheimer Wahl nach den Bestimmungen des betreffenden Wahlgesetzes gewählt.

§12 Delegiertenwahlen

- (1) Delegierte und Ersatzdelegierte zu Landesdelegiertenversammlung (LDK), Bundesversammlung (BDK) und Landesausschuss werden jeweils neu gewählt.
- (2) Bei der Wahl von Ersatzdelegierten ist eine Rangfolge nach Stimmergebnis festzulegen, sofern sich die Ersatzdelegierten nicht auf eine Rangfolge einigen können. Das Frauenstatut ist zu berücksichtigen.

§13 Finanzen

- (1) Die Kasse des Kreisverbandes wird von der*dem Schatzmeister*in geführt.

- (2) Zuschüsse an die Ortsverbände werden durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung geregelt. Vgl. Anhang A Finanzordnung.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden an den Kreisverband entrichtet.
- (4) Der Kreisverband erstattet Mitgliedern Aufwendungen für Tätigkeiten im Auftrag der Mitgliederversammlung oder des Kreisvorstands im Rahmen der Erstattungsordnung (Spesenabrechnung) des Kreisverbandes.

§14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden mit der 2/3-Mehrheit der anwesenden Kreisverbandsmitglieder beschlossen.

§15 Kommissionen

- (1) Eine Kommission besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern.
- (2) Eine Kommission erhält von der Mitgliederversammlung einen konkreten Auftrag und wird auf Zeit gewählt.
- (3) Die Kommission muss ihre Entscheidungen mit dem Vorstand abstimmen und ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig.

§16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 20. Juni 2021 in Kraft.